

Garagenordnung

der Wohnungseigentümergeinschaft

Tölzer Straße 37 - 45 / Ludwig-Braille-Straße 2 - 10 / Pichtstraße 3 - Ruppert-Mayer-Str. 22; 81379 München

Die Garagenordnung soll dazu beitragen, unter den Benutzern ein allseitig gutes Einvernehmen und nachbarliche Rücksichtnahme herbeizuführen.

Es liegt daher im Interesse aller Benutzer, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. In der Tiefgarage gelten die Regeln der StVO. Fahrzeuge dürfen nur mit angeschaltetem Licht, in Schrittgeschwindigkeit die Garage befahren.
2. Für die Benutzung der Garage und das Verhalten auf dem Grundstück sind die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften maßgebend. Der Benutzer haftet den Mitbenutzern gegenüber für alle durch ihn oder seine Beauftragten auf dem Grundstück verursachten Sach- und Personenschäden.
3. Das unnötige Laufenlassen des Motors, sowie das Verursachen von Lärm und Abgas zur Tages- und Nachtzeit ist zu unterlassen.
4. Der Benutzer hat die Garage schonend und pfleglich zu behandeln und seinen Stellplatz sauber zu halten. Ölflecken sind umgehend zu entfernen (Unfallgefahr, Vermeidung von Bauwerksschäden).
5. Schäden an den Einrichtungen sowie an der Anlage hat der Benutzer dem Hausmeister oder dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.
6. Offenes Licht und Feuer sowie Rauchen sind in der Garage und in der Zu- und Abfahrt verboten.
7. Der Garagenplatz darf nicht als Lager oder Lagerplatz verwendet werden, dies gilt insbesondere für feuergefährliche Gegenstände aller Art. Auch Putzwolle und Putzlappen dürfen nicht aufbewahrt oder liegen gelassen werden. Ausnahme ist das Abstellen eines Satzes Reifen, der platzsparend abgestellt werden muss.
8. Die Durchführung von Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Das Waschen der Fahrzeuge ist nicht erlaubt.
9. Um-, An- und Einbauten, Installationen, sowie andere Änderungen an der Garage dürfen nicht vorgenommen werden.
10. Beim Einparken ist auf den Nachbarplatz Rücksicht zu nehmen und Abstand zu halten. Die auf den jeweiligen Garagenplätzen abgestellten Fahrzeuge dürfen nicht über die Stellfläche hinaus in die gemeinschaftliche Fahrbahn ragen, damit das ungehinderte Befahren und Rangieren in der gemeinschaftlichen Fahrstraße gewährleistet ist.
11. Die Bedienungsanleitungen für die Duplex-Garagen sind einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Normalstellung stets unten ist.
12. Die Türen zu den Hausgängen und Garageneingängen sind stets geschlossen zu halten. Die Hinweisschilder in der Tiefgarage sind zu beachten

OVG OBERLAND VERWALTUNGS GMBH:

Apr. 2022